Reglement

über die

Dienstobliegenheiten und die Besoldungsverhältnisse des Kanzlei- und Ökonomiepersonals des Kantonsspitals Zürich mit seinen Zweiganstalten (Augenklinik, medizin. Poliklinik, Pockenspital und Staatskellereien), der kantonalen Frauenklinik Zürich und des Kantonsspitals Winterthur

(gemäß Abschnitt IV, § 20 des Gesetzes betreffend die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 12. Mai 1874).

Vom Regierungsrat den 9. Februar 1905 erlassen.

I. Angestellte der Anstalten.

§ 1. Zur Besorgung der verschiedenen Zweige der Ökonomie und des Hauswesens ist zurzeit den Verwaltungen folgendes Personal unterstellt:

a) Kantonsspital Zürich.

3 Verwaltungsgehülfen und 1 Lehrling;
1 Speisemeister;
2 Lingèren;
1 Oberköchin, 2 Köchinnen und die erforderliche Zahl von Küchenmägden;
2 Oberwäscherinnen und die erforderliche Zahl von Wäscherinnen;
1 Oberglätterin und die erforderliche Anzahl von Glätterinnen;
3 Zimmermägde;
7 Hausmägde (4 im Hauptgebäude, 2 im Absonderungshaus und 1 im Diphtheriegebäude);
2 Portiers;
2 Hausknechte;

1 Nachtwächter;
1 Maschinist;
1 Heizer;
1 Ausläufer;
1 Gärtner und die nötige Aushülfe;
1 Friedhofgärtner.

b) Augenklinik.

1 Portier, zugleich Heizer;
2 Hausmägde.

c) Medizinische Poliklinik.

1 Hauswart mit Frau.

d) Pockenspital.

1 Hauswart mit Frau, ohne Kinder.

e) Staatskellerei.

1 Kellermeister mit der erforderlichen Zahl von Küfergesellen.

f) Frauenklinik Zürich.

1 Verwaltungsgehülfin;
2 Lingèren;
1 Oberköchin und das erforderliche Küchenpersonal;
1 Oberwäscherin und die nötige Zahl von Wäscherinnen;
2 Glätterinnen;
2 Zimmermägde;
3 Hausmägde;
1 Portier;
1 Hausknecht, zugleich Heizer und Ausläufer;
1 Maschinist für das Waschhaus;
1 Gärtner und die erforderliche Aushülfe.

g) Kantonsspital Winterthur.

2 Verwaltungsgehülfinnen;
2 Näherinnen;
1 Oberköchin und die erforderliche Zahl von Küchenmägden;

1 Oberwäscherin und die erforderliche Zahl von Wäscherinnen;
1 Glätterin;
1 Zimmermagd;
1 Hausmagd;
1 Portier;
1 Hausknecht;
1 Maschinist, zugleich erster Heizer;
1 zweiter Heizer, zugleich Hausknecht;
1 Gärtner.

II. Anstellung und Entlassung.

§ 2. Die ersten Verwaltungsgehülfen beziehungsweise Gehülfinnen und der Staatskellermeister werden auf Vorschlag der Direktion des Gesundheitswesens durch den Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt.

Die Gehülfen beziehungsweise Gehülfinnen, der Speisemeister des Kantonsspitals Zürich, die Hauswärte der Augenklinik, der medizinischen Poliklinik und des Pockenspitals, sowie die Maschinisten werden auf unverbindlichen Vorschlag der Verwalter auf unbestimmte Zeit und in der Regel mit vierteljährlicher Kündigungsfrist durch die Aufsichtskommissionen gewählt.

§ 3. Die übrigen Angestellten werden von den Verwaltern auf unbestimmte Zeit und gemäß speziellen Vertragsbestimmungen in Dienst genommen.

Verläßt ein Angestellter den Dienst vor Ablauf der Kündigungsfrist ohne Zustimmung der Verwaltung, so kann ihm ein Lohnabzug bis auf vier Wochen gemacht werden.

III. Arbeitszeit, Urlaub, Erkrankung der Angestellten.

§ 4. Beginn und Schluß der Arbeit richten sich nach den Erfordernissen der bekleideten Stelle und der damit verbundenen Funktionen. Für Bureauangestellte dauert die Arbeitszeit vom 1. Mai bis 30. September von morgens 7—12 Uhr und 2—6 Uhr, sonst von 8—12 und 2—6 Uhr, wofern

nicht außerordentliche Arbeit ein mehreres erheischt. Für nachbezeichnete Angestellte beginnt der Dienst in der Regel und wo nicht besondere Vorschriften bestehen, zu folgenden Zeiten:

Für	den Speisemeister	um	6 Uhr
„	die Lingèren	„	$6^1/_2$ „
„	das Küchenpersonal	„	$5^1/_2$ „
„	„ Waschpersonal	„	$6^1/_2$ „
„	die Glätterinnen	„	$6^1/_2$ „
„	„ Haus- und Zimmermägde .	„	$5^1/_2$ „
„	„ Portiers	„	6 „
„	„ Maschinisten, Heizer, Ausläufer, Gärtner und Hausknechte	„	$5^1/_2$ „

und endigt abends 7 Uhr.

§ 5. Das Ökonomiepersonal hat abwechslungsweise je den zweiten Sonntagnachmittag von 1—9 Uhr frei; weitergehende Beanspruchung von Freizeit kann von der Verwaltung in besondern Fällen auf spezielles Nachsuchen erteilt werden.

Glätterinnen und Wäscherinnen haben, besondere Fälle ausgenommen, je den zweiten Sonntag bis abends 9 Uhr frei.

Kann einem Angestellten der sonntägliche Ausgang aus dienstlichen Gründen nicht gestattet werden, so hat derselbe Anspruch auf einen freien Wochennachmittag.

Freistunden dürfen an den Wochentagen nur in Ausnahmsfällen nachgesucht werden und ist hierfür, wie für die Sonntagsausgänge, rechtzeitig die Bewilligung des Verwalters einzuholen.

An den bewilligten Ausgangstagen haben die Unterangestellten beim Verlassen der Anstalt auf dem Verwaltungsbureau eine Ausgangskarte zu beziehen und dieselbe bei ihrer Rückkehr dem Portier wieder abzugeben.

§ 6. Die Verwalter sind befugt, bis auf vier Tage Urlaub zu gewähren. Diejenigen Angestellten, die ununterbrochen mehr als ein Jahr im Dienste der Anstalt stehen, haben Anspruch bis auf sieben Tage Urlaub beziehungsweise Ferien, diejenigen, welche ununterbrochen mehr als zwei

Jahre im Dienste stehen, bis auf 14 Tage. Längerer Urlaub bedarf der Bewilligung durch die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 7. Überschreitungen der bewilligten Freistunden oder der Urlaubstage werden geahndet.

§ 8. Erkranken Angestellte im Anstaltsdienste, so haben sie außer kostenfreier Behandlung und Verpflegung auf der allgemeinen Abteilung in einer kantonalen Anstalt während drei Monaten das Recht auf volle Lohnauszahlung während dieser Zeit.

Bei länger andauernder Krankheit entscheidet über weitere kostenfreie Behandlung und Verpflegung, sowie Lohnzahlung die Aufsichtskommission der betreffenden Anstalt beziehungsweise der Regierungsrat.

§ 9. Die Angestellten beziehungsweise deren Hinterlassene haben bei im Staatsdienste erlittenen Unfällen Anspruch auf Schadloshaltung nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887.

§ 10. Den Hinterlassenen von im Dienste verstorbenen Angestellten wird der Besoldungsnachgenuß für ein halbes Jahr, vom Todestage an gerechnet, ausbezahlt. In streitigen Fällen entscheidet die Aufsichtskommission.

IV. Besoldung und Beköstigung der Angestellten.

§ 11. Betreffend die Barbesoldungen wird auf das Regulativ über die Besoldungen des Wart- und Ökonomiepersonals der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten vom 4. September 1899 verwiesen. Die Festsetzung der Löhne erfolgt gemäß § 2 des genannten Reglements, die Auszahlung monatlich. Extraentschädigungen werden durch die Aufsichtskommission festgesetzt. Sämtliche Angestellte (mit Ausnahme des Bureaupersonals im Kantonsspital Zürich) genießen außer der Barbesoldung für ihre Person freie Wohnung, Beköstigung, Beheizung, Licht und Wäsche.

§ 12. Ausnahmsweise kann die Aufsichtskommission einzelnen Angestellten, deren Wohnen in der Anstalt nicht durchaus notwendig erscheint, gestatten, außer der Anstalt Logis zu nehmen.

§ 13. Die Beköstigung der Angestellten während ihrer Dienstzeit ist folgende:

Morgens und abends: Je vier Deziliter Milchkaffee.

Mittags: Suppe, Gemüse und viermal in der Woche gesottenes Rindfleisch, einmal Kalbsbraten, einmal Rindsbraten, einmal Schweinsbraten oder gedörrtes Schweinefleisch oder Wurstwaren; an Festtagen wie Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten Côtelettes mit grünem Gemüse.

Nachts: Suppe und entweder Fleisch-, Mehl-, Eierspeise oder Käse.

Ferner für den ganzen Tag 500 Gramm Mittelbrot.

An Wein erhalten täglich:

Das männliche Ökonomiepersonal je 15 Deziliter weißen oder zehn Deziliter roten,

die weiblichen Angestellten acht Deziliter weißen oder fünf Deziliter roten.

Statt des Weines kann auf spezielles Verlangen die Verabfolgung von Bier, Limonade oder Milch, eventuell Butter in gleichem Werte durch die Verwaltung bewilligt werden.

Auch ist diese ermächtigt, einzelnen Angestellten, welche schwerere Arbeiten zu verrichten haben, eine Zulage zu verabfolgen.

§ 14. Was den Angestellten zur Verpflegung verabreicht wird, darf weder in noch außer der Anstalt verschenkt noch verkauft werden; allfällig nicht konsumierte Speisen und Getränke sind in die Küche zurückzubringen.

V. Stellung der Angestellten zu den Verwaltern und zu den Anstalten.

§ 15. Die Verwalter überwachen die Dienstpflichterfüllung der ihnen gemäß § 1 untergeordneten Angestellten. Diese haben den Anordnungen der ersteren Folge zu leisten.

§ 16. Den Verwaltern stehen folgende Disziplinarmittel zur Verfügung:

1. Gegen Oberangestellte, nämlich solche, welche gemäß § 2 durch den Regierungsrat beziehungsweise durch die Aufsichtskommission gewählt werden:
   a) Verweis;
   b) Strafantrag bei der Wahlbehörde.
2. Gegen Unterangestellte (§ 3):
   a) Verweis;
   b) Ordnungsbuße bis auf Fr. 5, welche in den Fond für arme Kranke fallen;
   c) Verweigerung des Urlaubes.
3. Sofortige Entlassung kann verfügt werden:
   a) Bei grobem Ungehorsam und schwerer Trunkenheit im Wiederholungsfall;
   b) bei Unsittlichkeit;
   c) bei Verbrechen und Vergehen im Sinne des Strafgesetzes. Im letztern Fall hat Überweisung an das Gericht zu erfolgen.

VI. Pflichten und Obliegenheiten der Angestellten.

§ 17. Den Angestellten wird zur Pflicht gemacht, bei ihren Verrichtungen das Interesse der Anstalt bestmöglich zu wahren.

Sie haben ihren Vorgesetzten mit geziemender Achtung zu begegnen und deren Befehlen und Anordnungen ungesäumt und pünktlich Folge zu leisten. Sie sollen ihre Obliegenheiten fleißig und gewissenhaft erfüllen, sich eines anständigen und gesitteten Lebenswandels, strengster Redlichkeit und Wahrhaftigkeit befleißen.

Der Umgang der Bediensteten unter einander soll vom Geiste der Dienst- und Friedfertigkeit getragen sein.

Über alle Vorgänge im Innern der Anstalten und des Anstaltsareals haben die Angestellten sowohl gegenüber ihrer

Umgebung als nach außen die strengste Verschwiegenheit zu beobachten und nur der Verwaltung davon Kenntnis zu geben.

Ungebührlichkeiten und Ausschreitungen werden gemäß § 16 geahndet.

§ 18. Die Unterangestellten sind für ihre dienstlichen Verrichtungen einzig und allein der Verwaltung verantwortlich. Bestellungen und Einkäufe, überhaupt irgendwelche Dienstleistungen, welche ihnen von Kranken oder andern Personen aufgetragen werden, sind nur unter ausdrücklicher Erlaubnis der Verwaltung auszuführen.

Die Krankenabteilungen dürfen nur in Dienstsachen besucht werden.

§ 19. Die Angestellten sind für das ihnen übergebene Inventar und die gute Instandhaltung des Mobiliars, der Gerätschaften und des Werkgeschirres verantwortlich. Für irgendwelche durch sie verschuldete Schädigungen können die Urheber nach dem Ermessen der Verwaltung belangt werden.

§ 20. Alle männlichen Angestellten sind zum Feuerwehrdienst in der Anstalt verpflichtet.

Es wird sämtlichen Angestellten zur Pflicht gemacht, sich spätestens um 10 Uhr abends zu Bette zu begeben und die Lichter zu löschen.

§ 21. Gestützt auf vorstehendes Reglement wird die Aufsichtskommission die nähern Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Anstalten erlassen.

Zürich, den 9. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Stellvertreter des Staatsschreibers:
Paul Keller.